

Handreichung zum § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten und damit eine Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Letztlich regelt der § 8a eine „bereits bisher fachlich und rechtlich erforderliche Praxis“ (vgl. Klaus Menne; Schutzauftrag aus Sicht der Erziehungsberatung S. 31). Es wird der Prozess der notwendigen Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt konkretisiert, die persönliche Eignung der Fachkräfte definiert und die Regelungen des Datenschutzes dargelegt (vgl. Menne ebenda S.10). Die Jugendämter sind aufgefordert Vereinbarungen mit allen freien Trägern abzuschließen die Leistungen nach dem KJHG erbringen, um diesen Schutzauftrag sicherzustellen. Die Frage, ob freie Jugendhilfeträger mit einer solchen Vereinbarung Aufgaben des staatlichen Wächteramtes übernehmen, wird in der Regel verneint. Während das Jugendamt bei Bekannt werden einer möglichen KWG zur Ermittlung verpflichtet ist, schränkt sich dies bei den freien Trägern auf die „Gelegenheit der Leistungserbringung“ ein (vgl. Menne ebenda S. 39/40; vgl. Stellungnahme des DW EKD vom 5.10.06, S. 10). Was ist nun mit dem Begriff der KWG genau gemeint?

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gefährdungslagen

1. Vernachlässigung
Unterlassen des fürsorglichen Handelns, bzw. fehlende Beauftragung eines geeigneten Dritten führt zu hohem Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung
2. Seelische Misshandlung
Gegebenheiten, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, in Gefahr oder nur dazu da, Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen
3. Körperliche Misshandlung
körperlicher Zwang/Gewalt führt zu hohem Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung
4. Sexueller Missbrauch
5. Erwachsenenkonflikt
wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Mögliche Indikatoren zur Feststellung der KWG

Äußere Erscheinung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (auch Selbstverletzungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte wegen angeblicher Unfälle
- Schlaf-, Ess- und Schreiprobleme
- nicht zu übersehende Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme, z.B. Unterernährung
- unzureichende Pflege, Kleidung oder Hygiene, z.B. Schmutz auf der Haut, faulende Zähne, witterungsunangemessene Kleidung

Verhalten

- deutliche Entwicklungsverzögerung
- Verhalten, das auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/apathisch, distanzlos oder besonders aggressiv erscheint
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge,...)
- häufiges Fehlen in der Schule, Weglaufen
- häufige Delikte/Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen, die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen

Äußere Erscheinung der Erziehungspersonen

- fehlende, erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder Abwertung
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung
- Isolation des Kindes
- mangelnde Betreuung, Aufsicht, Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- Überforderungssituation
- ausgeprägte Bindungsstörungen
- Sucht
- Obdachlosigkeit oder nicht zureichende Unterkunft
- Verwahrlosung
- soziale Isolation

Anhaltspunkte mangelnder Mitwirkungsbereitschaft, -fähigkeit der Sorgeberechtigten

- KWG durch Sorgeberechtigte nicht abwendbar (Fähigkeit, Möglichkeit)
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- keine Bereitschaft Hilfe anzunehmen
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Falls bei Klienten Indikatoren zutreffen, ist der fallführende Mitarbeiter des freien Jugendhilfeträgers gehalten, eine „insofern qualifizierte Fachkraft“ (vgl. K. Menne, S.33/34; G. Kohaupt, S. 567-572, Zusammenfassung im Anhang) hinzuzuziehen, um den Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Ein mögliches, trägerinternes Verfahren könnte so aussehen:

Internes Verfahren bei KWG

1. Fachkraft erhält Anhaltspunkt (siehe Indikatoren) für eine Kindeswohlgefährdung
2. Zeitnahe Information an den nächsten Dienstvorgesetzten, wenn erforderlich Hinzuziehung einer „insofern qualifizierten Fachkraft“
3. Ersteinschätzung in einer Fallberatung
 - a. Anhaltspunkte sind unbegründet: Verfahren nach §8a SGB VIII endet, weitere Beobachtung (Einschätzung in der Akte dokumentieren)
 - b. Anhaltspunkte sind begründet: Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung mit Dokumentation im Risikoeinschätzungsbogen
4. Schutzpläne entwerfen
5. Einbeziehung der Betroffenen, Aufklärung über Verfahren und Information, dass das Jugendamt einbezogen werden muss, wenn die Gefahr nicht abgewendet werden kann auch ohne Schweigepflichtentbindung
6. Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplanes, Klärung der Frage, wie das im Einzelfall aussehen soll/kann

7. kann die KWG nicht abgewehrt werden durch z.B. mangelnde Mitwirkung/Mitwirkungsmöglichkeit der Sorgeberechtigten, werden die Beteiligten informiert, dass das Jugendamt informiert wird und es wird um Schweigepflichtentbindung gebeten
8. Information an den ASD des Jugendamtes durch die fallführende Fachkraft, notfalls auch ohne Schweigepflichtentbindung (telefonisch möglich, aber auf jeden Fall auch schriftlich, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach Einschätzung der Beraterin / des Beraters vorliegen mit Namen und Adressen von Kind und Personensorgeberechtigten) und Information über die Meldung an die Leitung.

Jeder einzelne Schritt muss sorgfältig dokumentiert werden!

Natürlich sollte immer versucht werden, die Beteiligten zu einer konstruktiven Zusammenarbeit auch mit dem Jugendamt zu bewegen!

Schnelles Handeln unter Einbeziehung des Jugendamtes wird in der Literatur bei folgenden Kriterien verlangt:

Handeln bei:

- Schilderung von Verhaltensweisen einer Betreuungsperson, die zu schweren Verletzungen geführt haben oder leicht dazu führen können
- betroffenen Kindern, die aufgrund von Alter/Gesundheitszustand als besonders verletzlich zu sehen sind
- unberechenbarem Verhalten einer Betreuungsperson
- Fehlen einer Person, die das Kind schützen könnte
- Eindruck, dass zu diesen Kriterien wichtige Informationen fehlen

Auch hier sollte immer versucht werden die Sorgeberechtigten soweit wie möglich mit einzubeziehen.

Für die Feststellung der KWG gibt es nur in den Extremen objektive Anhaltspunkte. „Eine a priori-Festlegung von Eingriffsschwellen ist indes nicht möglich, da sich die Komplexität individueller und familiärer Problemsituationen einer einfachen Anwendung externer Beurteilungskriterien entzieht. Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell „chaotische“ Situationen (Multiproblemfamilien, multifaktorielle Verursachungs- bzw. Kontextbedingungen), die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen, und die daher flexible Handlungsstrategien erfordern. Sozialpädagogische Beurteilungs- und Entscheidungssituationen entziehen sich fast immer linearer Erklärungsmöglichkeiten.“ (Prof. Dr. Schone, Expertise: Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung, S. 12)
Hierin liegt begründet, dass der Gesetzgeber fordert, dass die Risikoabschätzung für eine KWG immer mit mehreren Fachkräften stattfinden soll! Dieses Prinzip wurde schon im § 36 SGB VIII für Entscheidungen festgelegt, die eine besondere Bedeutung für die Betroffenen haben.

Für Beratungsstellen ist die Situation insofern eine besondere, als im Beratungsprozess erheblich weniger mögliche Kriterien beobachtet werden können als im Rahmen der klassischen Jugendhilfemaßnahmen (SPFH, Flexible Erziehungshilfe, Tagesgruppen, etc.). Daher kommt der kollegialen Beratung und der Dokumentation solcher Beratungsprozesse eine besondere Bedeutung zu! Es ist sinnvoll an dieser Stelle sehr genau zu sein!

Dokumentation

1. Fallaufnahme und Entwicklung (allg. Beschreibung)
2. Beteiligte Fachkräfte
3. zu beurteilende Situation
 - Zustand des Kindes
 - Pflege-, Erziehungsverhalten
 - Wohnung, Wohnumfeld
 - Beaufsichtigung, Betreuung des Kindes
 - sonstige Gefährdung des Kindes
 - Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten
 - ist die angebotene mögliche Hilfe ausreichend, wird sie angenommen?
 - bisherige Aktivitäten der Institution
4. Ergebnis der Beurteilung durch Fachkraft und Team
5. weitere Entscheidungen
6. Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
7. Zeitschiene für Überprüfungen

Jeder Schritt muss sorgfältig schriftlich dokumentiert werden!

Eine weitere Besonderheit für Beratungsstellen ist, dass hilfreiche Beratung nur im Rahmen eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses und unter unbedingter Einhaltung des Datenschutzes möglich ist! Solange die Sorgeberechtigten im Falle einer KWG zur Zusammenarbeit zu motivieren sind und diese erfolgreich ist, ist dies unproblematisch. Letztlich geht der Schutz des Kindes aber immer vor! Auch hier hat sich die Situation aber nicht grundlegend verändert (vgl. K. Menne, S. 31). Durch den § 8a SGB VIII ist sogar Rechtssicherheit geschaffen worden (vgl. K. Menne, S. 36).

...Die ansonsten vorhandene Verpflichtung fremde „Geheimnisse“ als Berater nicht zu offenbaren ist bei Beachtung des in § 8a SGB VIII vorgesehenen Verfahrens strafrechtlich unbeachtlich, da dann aus der unbefugten eine „befugte“ Offenbarung im Sinne des Strafrechts wird. ... (A. Oelmann-Austermann; LWL- Landesjugendamt Münster; Münster 2006)

Die Risikoabschätzung einer KWG ist und bleibt ein hoch sensibler Prozess besonders und gerade, wenn die Sorgeberechtigten nur schwer oder gar nicht zu einer Zusammenarbeit zu bewegen sind. Eine intensive kollegiale Beratung, eine sehr genaue Prozessdokumentation und eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten sind intern und in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Jugendämtern hilfreich und notwendig.

Zu klärende Fragen

- Wie gehen wir in der Beratungsstelle bislang mit Anhaltspunkten für eine KWG um?
- Haben wir eine entsprechende Fachkraft im Team? (entsprechende Fortbildungen?)
- Was können wir als Maßnahmen/Hilfen bei KWG anbieten? (Grenzen unserer Möglichkeiten / Konzepte!)
- Haben wir ein standardisiertes Verfahren zum Umgang mit KWG?
- Ist sichergestellt, dass eine Gefahrenabschätzung immer im Team/ zu zweit stattfindet?
- Ist sichergestellt, dass der Vorgesetzte immer einbezogen wird – gerade bei Datenweitergabe?
- Wird standardisiertes Material zur Einschätzung des Gefahrenrisikos verwendet?
- Gibt es mit dem Jugendamt eine Absprache, was eine „insofern qualifizierte Fachkraft“ ist?
- Ist das interne Verfahren der Beratungsstelle mit dem Jugendamt verhandelt und akzeptiert?

Literatur:

Klaus Menne; Expertise. **Schutzauftrag aus Sicht der Erziehungsberatung. Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarungen.** www.kindesschutz.de

Prof. Dr. Reinhold Schone; Expertise: **Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung. von Gegenstand und Verfahren.** www.kindesschutz.de

Institut für soziale Arbeit e.V. Münster; **Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfen zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe;** Münster 2006;

Entwurf Positionierung zur Umsetzung von § 8a Abs. 2 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - ; Diakonisches Werk der EKD e.V.; Berlin 5. Oktober 2006
www.diakonie-portal.de

Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
zu finden auf der Internetseite des BM FSFJ;
www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen

Anlage

Fachkräfte für den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII

brauchen eine spezifische Weiterbildung.

1. Sie brauchen Kenntnisse über
 - die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
 - das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
 - Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
 - das innere Erleben der Kinder und ihre Bindungen an die Eltern
 - Risiken und Ressourcen der Familien
2. Sie brauchen Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz.
3. Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört
 - der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
 - der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
 - die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
 - Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern
4. Sie brauchen Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege
5. Sie brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:
 - Über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeiter/innen der Institution
 - Über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
 - Über die innere Organisation und Vernetzung der beratenden Institution.

aus: Kohaupt, G. (2003). Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt.

In: Das Jugendamt 12/2003, S. 567-572. In: Institut für soziale Arbeit e.V. Münster; Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfen zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe; Münster 2006